

Gesetzesänderung**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
12.11.2019	Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Der Bundesgesetzgeber hat in den vergangenen Monaten zwei Gesetzesänderungen beschlossen und eine Gesetzesänderung für 2020 vorgesehen.
Der Landesgesetzgeber plant eine umfassende Gesetzesänderung für 2020

1. SGB VIII § 90

Der Gesetzgeber regelt mit Wirkung zum 01.08.2019, dass Eltern, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach Wohngeldgesetz erhalten, auf Antrag von den Elternbeiträgen befreit werden. Für Leistungsempfänger der genannten Leistungen sind Elternbeiträge nicht mehr als zumutbar zu betrachten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit der Antragstellung zu beraten.

Das Jugendamt hat alle elternbeitragspflichtigen Eltern angeschrieben und Anträge entgegengenommen und bearbeitet. Ein Beratungskonzept zur Beitragsbefreiung schon bei der Aufnahme durch die Kita wird erarbeitet und soll zukünftig die Entstehung von Beitragsrückständen vermindern.

2. SGB XII § 34

Der Gesetzgeber regelt mit Wirkung zum 01.08.2019, dass die Aufwendungen für Mittagessen bei den Transferleistungen zu berücksichtigen sind. Damit entfällt der Eigenanteil für den entsprechenden Personenkreis.

Die Kindertageseinrichtungen sind gehalten, allen Eltern eine Information über das Bildungs- und Teilhabegesetz nebst Anträgen zu kommen zu lassen, so dass Eltern bei den Leistungsträgern Anträge stellen können.

Für die städt. Kitas erhalten die Eltern ab diesem Kindergartenjahr einen vollen Bescheid über die Aufwendungen für das Mittagessen. Diesen Bescheid können Eltern den jeweiligen Leistungsträgern vorlegen. Diese Vorgehensweise ist zukünftig so vorgesehen und wird mit den Trägern der Transferleistungen besprochen.

3. Infektionsschutzgesetz § 20

Der Gesetzgeber will mit Wirkung zum 01.03.2020 regeln, dass Kinder und Personal, das nicht gegen Masern geimpft ist oder eine Kontraindikation nachweisen kann, vom Besuch der und der Arbeit in der Gemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden kann.

Leitungskräfte erhalten die Aufgabe nicht geimpfte Kinder und Personal dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Umsetzung wurde in der Trägerkonferenz am 23. Oktober 2019 erörtert und das Gesundheitsamt wird angemessene Verfahrensweisen vorstellen.

4. KiBiz

Der Gesetzgeber will mit Wirkung zum 01.08.2020 das KiBiz neu strukturieren.

Damit verbunden sind die Aufnahme von Regelungen zur Jugendhilfeplanung, zur

finanziellen Stärkung der Fachberatung, zum Elternwillen z. Bs. bei der Verpflegung und zur Vermittlung von mehr Kindern in die Tagespflege. Die Kindpauschalen werden erhöht, wodurch die Landesanteile und die Anteile des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe steigen. Andere Punkte wie Qualität, alltagsintegrierte Sprachbildung und Leitungstätigkeit werden erweitert. Das Gesetz befindet sich in der zweiten Lesung im Landtag. Die Endfassung bleibt abzuwarten.